

Satzung zur Beschränkung der Zulassungszahl im Bachelorstudiengang Biochemie im Wintersemester 2002/2003

Vom 2. August 2002

Aufgrund der §§ 3 und 5 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Senat der Universität Ulm am 18. Juli 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung gemäß § 3 Satz 2, 2. Halbsatz HZG mit Erlass vom 30. Juli 2002, Aktenzeichen: 21-635.31/401/SV erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl

Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) im Bachelorstudiengang im Wintersemester 2002/2003 beträgt 25. Bewerber für das 1. Fachsemester werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
Sie gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Ulm, den 2. August 2002

gez.

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -